

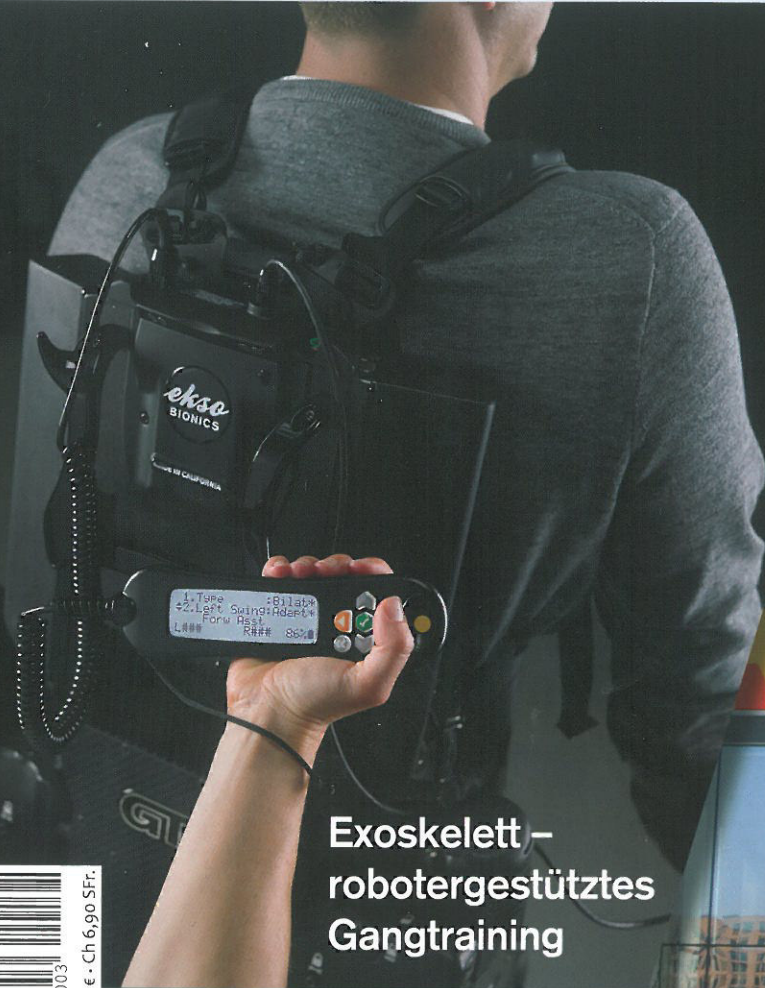
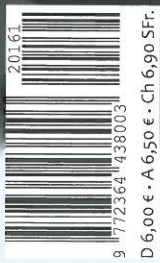
24.03.2016

Ausgabe Nr. 1

PARA*life!*

Journal für ein Leben ohne Barrieren

medical future verlag • Kornstraße 28 • D-42719 Solingen • ISSN 2364-4389



Exoskelett –
robotergestütztes
Gangtraining



Fußballmuseum Dortmund



Weitere Themen in diesem Heft:

Die Situation von behinderten Flüchtlingen

Finanzierung von Fahrzeugumrüstungen

Opfer eines Behandlungsfehlers – was nun?

Teil 2: § Gutachtenverfahren und selbstständiges Beweisverfahren

Im ersten Teil dieser Artikelreihe wurde im letzten Heft geschildert, welche ersten Schritte zu erwägen und anzustrengen sind, wenn man die Vermutung hat, Opfer eines Behandlungsfehlers geworden zu sein. In diesem sowie in dem abschließenden dritten Teil sollen die verschiedenen Wege aufgezeigt werden, die für den Fall offen stehen, dass der Behandler bzw. dessen Haftpflichtversicherung die Haftung abgelehnt hat. Das Gutachterverfahren bzw. Schlichtungsverfahren sowie das selbständige Beweisverfahren sollen in diesem Heft thematisiert werden, während im abschließenden Teil auf das Klageverfahren, die Prozesskostenhilfe und auf die Vor- und Nachteile der dargestellten Verfahren eingegangen werden soll.

I. Vorgerichtliche Situation

Es stellt den absoluten Regelfall dar, dass die Behandler bzw. deren Haftpflichtversicherer die auf den Behandlungsfehler beruhenden Ansprüche zurückweisen. Häufig stellt die Haftpflichtversicherung, mit der der Anwalt des Geschädigten üblicherweise korrespondiert, in diesen Fällen auf die Stellungnahme des ärztlichen Behandlers oder auf eine intern durchgeführte gutachterliche Prüfung ab. Bis zu einer abschließenden Entscheidung der Haftpflichtversicherung können mehrere Monate vergehen. Dies kann vielfältige Gründe haben, z.B. dass der ärztliche Behandler keine Stellungnahme abgibt, die Behandlungsunterlagen nicht beigebracht werden können oder der Sachbearbeiter der Haftpflichtversicherung der Angelegenheit nicht die erforderliche Eilbedürftigkeit beimisst. Die Versicherer lassen sich in dieser Phase des Verfahrens zum Leidwesen der Geschädigten nur schwerlich zu einer zügigeren Beurteilung drängen – manchmal liegt es auch einfach nicht in ihren Händen.

Es steht dem Geschädigten in diesem Fall aber jederzeit frei, der Entscheidung des Haftpflichtversicherers zuvorzukommen und weitere Schritte einzuleiten. Hier muss der Geschädigte für sich entscheiden, ob er die zwar fernliegende – aber immerhin in Betracht kommende – Chance einer außergerichtlichen Lösung abwartet oder diese mit der Einleitung prozessualer Schritte ausschließt.

Für die weitere Darstellung ist davon auszugehen, dass die Haftpflichtversicherung des ärztlichen Behandlers den Haftungsvorwurf zurückgewiesen hat.

II. Gutachterkommissionen bzw. Schlichtungsstellen vor den Landesärztekammern

1. Allgemeines

Nach einer Haftungsablehnung der gegnerischen Haftpflichtversicherung besteht prinzipiell die Möglichkeit, die bei den zuständigen ▶



Ärzte- und auch Zahnärztekammern eingerichteten Gutachterkommissionen bzw. Schlichtungsstellen anzurufen.

Im Jahr 2014 wurden bei den Landesärztekammern deutschlandweit 12.053 Anträge gestellt, wovon 7.751 durch Sachentscheidung erledigt wurden. Von diesen 7.751 Fällen, in denen eine Sachentscheidung gefällt wurde, wurden in 5.499 Fällen ein Behandlungsfehler oder ein Risikoauflklärungsfehler verneint und in 2.252 Fällen bejaht (Quelle: bundesaerztekammer.de).

Die norddeutschen Ärztekammern haben sich zu einer einheitlichen Schlichtungsstelle in Hannover zusammengeschlossen. Ihr gehören auch die neuen Bundesländer bis auf Sachsen an. Ansonsten verfügen die Landesärztekammern über eigene Gutachterkommissionen

**Die norddeutschen
Ärztekammern haben
sich zu einer einheitlichen
Schlichtungsstelle
in Hannover zusammen-
geschlossen.
Ihr gehören auch die
neuen Bundesländer
bis auf Sachsen an.**

bzw. Schlichtungsstellen – in Baden-Württemberg gibt es sogar vier. Zuständig ist die Schlichtungsstelle der Ärztekammer, deren Mitglied der Arzt ist. Die Adres-

sen der Kammern können im Internet abgerufen werden (z.B. über www.bundesaerztekammer.de).

Die Gutachterkommissionen entscheiden in der Besetzung mit einem Juristen mit der Befähigung zum Richteramt (Vorsitzender) und in der Regel mit zwei ärztlichen Mitgliedern, von denen mindestens ein ärztliches Mitglied in dem gleichen Gebiet tätig ist wie der betroffene Arzt. Die Gutachterkommission erarbeitet ein schriftliches Gutachten zur Frage des Vorliegens eines Behandlungsfehlers.

Den Schlichtungsstellen gehören als Mitglieder ein Arzt als Vorsitzender und ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sowie weitere ärzt-

liche Mitglieder an. Die Schlichtungsstelle klärt den Sachverhalt auf und gibt auf der Grundlage eines Gutachtens schriftlich einen Vorschlag zur Behebung der Streitigkeit ab.

2. Verfahrensgrundsätze

Die jeweiligen Landesärztekammern haben unterschiedliche Verfahrensordnungen. Es gelten jedoch auch allgemeingültige Grundsätze:

a) Freiwilligkeit

Ein wichtiger Grundsatz besteht in der Freiwilligkeit des Verfahrens. Das bedeutet, dass ein Verfahren vor der Landesärztekammer nur in Gang gesetzt wird, wenn alle Beteiligten ihre Zustimmung zur Durchführung des Verfahrens abgegeben haben. Der Antrag auf Durchführung des Verfahrens kann von beiden Verfahrensbeteiligten in Schriftform gestellt werden. Die Zustimmung der anderen Verfahrensbeteiligten wird von den Landesärztekammern eingeholt. In der Regel gewähren die Haftpflichtversicherungen und die beteiligten Behandler die Zustimmung zum Gutachtenverfahren, gleichwohl sollte die potentielle Bereitschaft hierzu vor Einreichung eines Antrags auf Durchführung eines Gutachtens in Erfahrung gebracht werden.

b) Unverbindlichkeit

Die Entscheidung der Gutachterkommission hat keinen bindenden Charakter, so dass sowohl der Patient im Nachgang an eine negative Entscheidung das Klageverfahren anstrengen als auch die Behandlerseite den Anspruch bei positivem Ausgang ablehnen kann. In ca. 90 % aller Fälle werden die Ergebnisse jedoch von den Beteiligten anerkannt.

c) Kostenfreiheit

Vor allem für den Geschädigten, der keine Rechtsschutzversicherung hat und damit das Kostenrisiko einer Klage scheut, bietet sich das Gutachterverfahren an – das Gutachterverfahren vor den Landesärztekammern ist für den Patienten kostenfrei. Die Kosten werden von den Ärzten und Haftpflichtversicherungen übernommen.

Bei den Landes Zahnärztekammern müssen die Kosten für eine Begutachtung jedoch von der

Partei getragen werden, die den Antrag gestellt hat - üblicherweise also vom Patienten.

d) Verjährung

Die Einleitung des Gutachtenverfahrens (Zustimmung beider Parteien) hemmt die Verjährung, so dass zumindest bis zum Abschluss des Verfahrens keine Verjährung eintreten kann. Dies ergibt sich allerdings nicht aus den Verfahrensordnungen, sondern aus § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

e) Sonstiges

Bei dem Gutachterverfahren handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, bei dem streng nach Aktenlage beurteilt wird. Natürlich steht es den Beteiligten aber frei, zu den vorläufigen Ergebnissen schriftlich Stellung zu nehmen. Zeugen- oder Parteivernehmungen finden in der Regel allerdings nicht statt, die Begutachtung erfolgt anhand der Behandlungsunterlagen. Auch eine körperliche Untersuchung des Geschädigten findet nicht statt. Alle relevanten Unterlagen werden von der Landesärztekammer auf eigene Initiative beigeht. Es bedarf lediglich der Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten.

Als Verfahrenshindernis gelten anhängige Verfahren. Sowohl bei zivil- als auch bei strafrechtlichen Gerichtsverfahren wird das Verfahren vor der Landesärztekammer nicht eröffnet. Im strafrechtlichen Sinne reicht bereits das strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder eine Strafanzeige aus, um das Tätigwerden der Gutachterstelle zu verhindern. Daher ist es zwingend erforderlich, sich vor Stellung einer Strafanzeige Gedanken darüber zu machen, ob man auf die Möglichkeit der Durchführung eines Gutachterverfahrens verzichten möchte und die Einleitung eines Strafverfahrens bevorzugt. Im Hinblick auf die geringen Erfolgsaussichten einer Strafanzeige (vgl. Teil 1 dieser Reihe) sollte vor allem von einer Strafanzeige abgesehen werden, wenn der Patient keine Rechtsschutzversicherung hat und er die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche nicht von vornherein ausschließt.

Das Gutachterverfahren trifft keine Entscheidung über die Höhe des Schadenersatzes und ▶



Ernährung und Verdauung



Kreativität

Neues

Kursprogramm 2016 erschienen!

Schnupperwochen



Yoga



www.manfred-sauer-stiftung.de



Fit im Rollstuhl Mobilitäts- und Rollstuhltraining

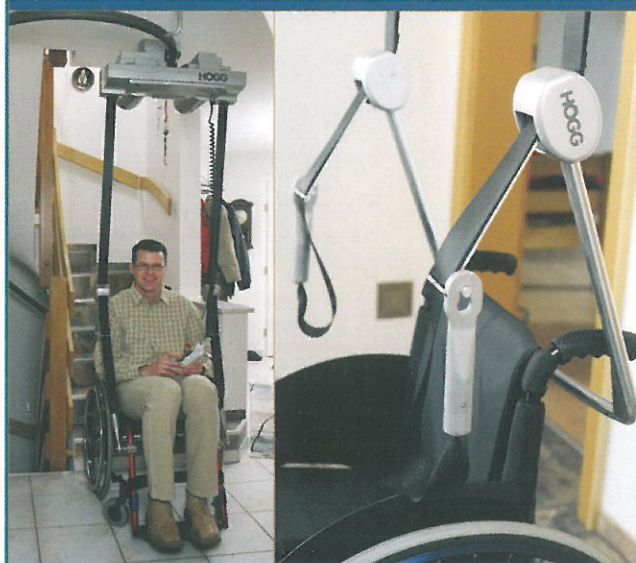


MANFRED-SAUER-STIFTUNG
Impulse für bewusstes Leben



Sport im Rollstuhl, Handbike-Wochen

RL-50 | Deckenlift mit Rollstuhlaufhängung



Bundesweiter Vertrieb und Service: 02 34 – 91 600 50

Dank der speziell entwickelten Fahrschiene bleibt ihre Treppe in ganzer Breite frei. Der Einbau kann in Mehrfamilienhäusern, engen Treppenhäusern, über mehrere Etagen erfolgen. Haltestellen sind frei wählbar. Die Bedienung erfolgt auch bei eingeschränkter Mobilität durch den Benutzer oder Begleitperson. Fernsteuerbar ohne Kabelmontage.

HÖGG Liftsysteme
Hattinger Straße 712 a
44879 Bochum
sales@hoegglift.de

www.hoegglift.de

des Schmerzensgeldes. Dies bleibt weiteren Verhandlungen zwischen den Parteien oder aber einer gerichtlichen Klärung vorbehalten.

Die Dauer des Verfahrens ist unterschiedlich. Dies hängt auch davon ab, wie schnell die Unterlagen oder auch die Zustimmung der Gegenseite beigeht werden können. In der Regel dauert das Gutachterverfahren etwa ein knappes Jahr.

Vorsicht ist jedoch im Hinblick auf den Zeitpunkt der Antragstellung geboten. Die Landesärztekammern schließen ein Verfahren aus, wenn eine bestimmte Zeitspanne zwischen der streitgegenständlichen Behandlung und der Antragstellung verstrichen ist. Diese Fristen korrespondieren nicht mit den üblichen Verjährungsfristen, bei denen die Verjährung

den-Württemberg schließt sogar ein Tätigwerden aus, wenn der Abschluss der Behandlung, bei der der Behandlungsfehler erfolgt sein soll, länger als drei Jahre zurückliegt.

3. Vor- und Nachteile

Die Vor- und Nachteile des Gutachterverfahrens im Vergleich zu den gerichtlichen Verfahren sollen zum Abschluss der Reihe in der nächsten Ausgabe erörtert werden.

III. Gerichtliche Verfahren – das selbständige Beweisverfahren

Das selbständige Beweisverfahren nach § 485 Abs. 2 ZPO ist ein besonderes gerichtliches Verfahren, in dem einzelne Tatsachen beweisrechtlich beurteilt werden. Ziel ist die Sicherung von Beweismitteln, wenn ein diesbezügliches rechtliches Interesse daran besteht beziehungsweise wenn angenommen wird, dass dadurch ein weiteres Gerichtsverfahren verhindert werden kann. In Arzthaftungssachen ist die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens in der Regel zulässig.

Falls die Verhinderung eines weiteren Gerichtsverfahrens nicht möglich sein sollte und es dennoch zu einem weiteren streitigen Gerichtsverfahren kommt, können die Ergebnisse des selbständigen Beweisverfahrens von demselben Gericht verwertet werden. Die Prozessparteien können sich nach der Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens so auf das Ergebnis des Beweissicherungsverfahrens berufen, als wenn der Beweis im Hauptprozess selbst erhoben worden wäre.

Das selbständige Beweisverfahren bietet sich vor allem bei einem drohenden Beweisverlust an, z.B. wenn durch eine anstehenden Operation das monierte Behandlungsergebnis behoben werden soll. Das Verfahren hat den Vorteil, dass der Ausgang des Beweisverfahrens ein Indiz für das weitere zivilgerichtliche Verfahren ergibt. Bei einem negativen Gutachten wird also in der Regel von einem Zivilverfahren Abstand zu nehmen sein.

In der Regel soll das selbständige Beweisverfahren zu einem schnellen Ergebnis führen.

Die Landesärztekammern schließen ein Verfahren aus, wenn eine bestimmte Zeitspanne zwischen der streitgegenständlichen Behandlung und der Antragstellung verstrichen ist.

Anzeige

TECHNIK RAUSCH

LADEBOY S2
Die 2. Generation.



11 Sekunden schnell

 vollautomatisch, 100% Kofferraum, stark für e-fix und e-motion, alle Pkw's geeignet, spielend einfach.

ladeboy.de **07433/8081**
RAUSCHTECHNIK GMBH, Hölzlestr. 27, 72336 Balingen

erst beginnt, wenn der Patient davon Kenntnis erlangt, dass er Opfer eines Behandlungsfehlers geworden sein könnte. Die Ärzte- oder Zahnärztekammern setzen eine zeitliche Ausschlussfrist unabhängig von einer etwaigen Kenntnis streng nach der Zeitspanne zwischen Behandlung und Antrag fest. Bei der Landesärztekammer Bayern kann die Gutachterstelle Anträge abweisen, die Behandlungen zum Gegenstand haben, die fünf Jahre und länger zurück liegen. Die Landes Zahnärztekammer Ba-

Gleichwohl sind dem Verfasser aus eigener Erfahrung Verfahren bekannt, bei denen das selbständige Beweisverfahren länger dauerte, als so mancher gewöhnliche Arzthaftungsprozess in der ersten Instanz.

Es war lange Zeit streitig, wie weit die Beweisfragen im Rahmen eines selbstständigen Beweisverfahrens bei groben Behandlungsfehlern geklärt werden könnten.

Inhalt des Verfahrens sind – ähnlich wie im Gutachterverfahren der Gutachtenkommissionen und Schlichtungsstellen – die einschlägigen Behandlungsunterlagen. Es obliegt aber den Parteien, alle relevanten und zum Nachweis ihrer Position nützlichen Unterlagen vorzulegen. Darüber hinaus ist jedoch auch eine persönliche Untersuchung des Geschädigten möglich, die dem Gutachten zu Grunde zu legen ist.

Es war lange Zeit streitig, wie weit die Beweisfragen im Rahmen eines selbstständigen Beweisverfahrens bei groben Behandlungsfehlern geklärt werden könnten. Der BGH hat in einer Entscheidung vom 24.09.2013, Az. VI ZB 12/13 festgestellt, dass die Frage, ob und ggf. in welcher Schwere ein Behandlungsfehler vorliegt, im selbstständigen Beweisverfahren zulässig ist. Das bedeutet, dass auch die Frage, inwieweit dem Behandler ein grober Behandlungsfehler zur Last gelegt werden kann, Gegenstand des selbstständigen Beweisverfahrens sein kann. Fehler bei der Patientenaufklärung sind im selbstständigen Beweisverfahren nur eingeschränkt erfassbar, da lediglich die schriftlich dokumentierte Aufklärung Gegenstand der Beurteilung sein kann.

Das Verfahren endet nicht mit einer förmlichen Entscheidung des Gerichts. Es endet vielmehr in dem Moment, in dem die Beweiserhebung beendet ist. Ist zu diesem Zeitpunkt kein korrespondierendes Verfahren anhängig, hat das Gericht eine Frist zur Klageerhebung zu setzen.

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der Antragsteller hat die Kosten zunächst zu verauslagern. Der Streitwert wird von den Gerichten bestimmt und in Höhe der zu erwartenden Schadenersatzforderungen beziffert. Allerdings ergeht keine Kostenentscheidung. Das Gericht setzt – ggf. auf Antrag der Antragsgegners – eine Frist, in der das nachgängige Klageverfahren anzustrengen ist. Die Kosten sind dann im anschließenden Hauptprozess geltend zu machen. Wenn ein Hauptprozess auf richterliche Fristsetzung hin nicht erhoben wird, hat der Antragsteller die Kosten zu tragen. Wenn im Nachgang an das selbständige Beweisverfahren eine einvernehmliche Lösung der Parteien gefunden wird, die ein Hauptprozess hinfällig macht, kommt es in den meisten Fällen auch zu einer Kostenübernahme der von dem Antragsteller verauslagten Kosten durch die Haftpflichtversicherung des Behandlers.

IV. Zusammenfassung

In diesem Teil wurde Ihnen das Gutachtenverfahren und das selbständige Beweisverfahren näher gebracht. Im Teil 3 in der nächsten Ausgabe geht es um das Klageverfahren und die Vor- und Nachteile der einzelnen Möglichkeiten.

Der Autor, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht Dr. Daniel Stiel, bearbeitet zahlreiche Mandate im Bereich Arzthaftung, Verkehrs- und Freizeitunfälle und hat sich auf den Bereich Personengroßschäden spezialisiert. ■

Kontakt:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniel Stiel

Bgm.-Fischer-Str. 12

86150 Augsburg

Telefon: 08 21-32 79 88 -10

Telefax: 08 21-32 79 88 -20

eMail: kontakt@ra-stiel.de

Internet: www.verschnittlaehmung.net

www.ra-stiel.de